

(in der Fassung vom 15. September 2003 und der Änderung vom 9. März 2005)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Magister-/Master-Studiengang Geschichte sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben, davon 102 credits im Kernfach und 18 im Ergänzungsbereich.
- (2) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Veranstaltungen umfassen insgesamt 44 SWS, davon 32 SWS im Kernfach und 12 SWS im Ergänzungsbereich.
- (3) Während des Studiums muss der/die Studierende an mindestens einer historischen Exkursion teilnehmen. Sie wird mit 2 SWS und 2 credits im Modul 4 angerechnet.
- (4) Außerdem muss eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 4 Wochen abgeleistet werden. Sie wird mit 4 SWS und 4 credits im Modul 4 angerechnet.
- (5) Nach dem ersten und dritten Semester des Magister-/Master-Studiums muss jeweils eine ausführliche Studienberatung stattfinden. Der/die Studierende kann den Berater aus dem Kreis der hauptamtlich in der Fachgruppe Geschichte Lehrenden auswählen. Über beide Studienberatungen werden Bescheinigungen ausgestellt. Sie müssen bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung vorgelegt werden.
- (6) Wenn das Latein oder vergleichbare Lateinkenntnisse nicht bereits zu Studienbeginn nachgewiesen werden, muss der Nachweis spätestens bis zum Anfang des 2. Semesters erbracht werden. Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, werden auf Antrag des/der Studierenden im Umfang von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 2 Studieninhalte

- (1) *Kernfachstudium*: Im Kernfach Geschichte müssen die Module 1 bis 4 absolviert werden:

1: Modul Hauptseminare

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PrL	cr	SWS
Lehrveranstaltung 1.a	WP	HS	Ref.	HA	6	2
Lehrveranstaltung 1.b	WP	HS	Ref.	HA	6	2
Lehrveranstaltung 1.c	WP	HS	Ref.	HA	6	2
Lehrveranstaltung 1.d	WP	HS	Ref.	HA	6	2

Erklärung der Abkürzungen: ECTS = European Credit Transfer System, cr = ECTS-Credits, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PrL = benotete Prüfungsleistung, SWS = Semesterwochenstunden, HS = Hauptseminar, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, Kl. = Klausur, VL = Vorlesung

- 2 -

2: Modul Sonstige historische Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL/PrL	cr	SWS
Lehrveranstaltung 2.a	WP	VL	Ref./Kl.	3	2
Lehrveranstaltung 2.b	WP	VL	Ref./Kl.	3	2
Lehrveranstaltung 2.c	WP	VL	Ref./Kl.	3	2
Lehrveranstaltung 2.d	WP	VL	Ref./Kl.	3	2
Lehrveranstaltung 2.e	WP	VL	Ref./Kl.	3	2
Lehrveranstaltung 2.f	WP	VL	Ref./Kl.	3	2

Die Veranstaltungen dieses Moduls können frei aus dem Angebot der Fachgruppe Geschichte gewählt werden. Anstelle von Vorlesungen können auch Kurse gewählt werden

3: Ergänzungsmodul

Lehrveranstaltung	P/W P	Art	StL/PrL	cr	SWS
Lehrveranstaltung 3.a	WP	VL	Ref./Kl.	3	2
Lehrveranstaltung 3.b	WP	VL	Ref./Kl.	3	2
Lehrveranstaltung 3.c	WP	VL	Ref./Kl.	3	2

Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls können aus dem Angebot der Fachgruppe Geschichte oder aus dem Angebot anderer an der Universität Konstanz gelehrter Fächer gewählt werden. Anstelle von Vorlesungen können auch Kurse gewählt werden. Der/die Studierende muss sich die von ihm/ihr getroffene Wahl vorab vom StPA genehmigen lassen. Veranstaltungen aus dem BA-Studium oder aus den Modulen 2 und 5 können hier nicht angerechnet werden.

4: Modul historische Praxis

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	cr	SWS
Lehrveranstaltung 4.a	WP	Exkursion	2	2
Lehrveranstaltung 4.b	WP	Praktikum	4	4

Die berufspraktische Tätigkeit muss bei einer dem Fach Geschichte affinen Institution (Museum, Archiv, Fachverlag o.ä.) absolviert werden. Sie muss vorher vom Studiendekan genehmigt werden.

(2) *Ergänzungsbereich*: Im Ergänzungsbereich muss das Modul 5: Außerfachliche Ergänzung absolviert werden.

5: Modul außerfachliche Ergänzung

Lehrveranstaltung	P/W P	Art	StL/PrL	cr	SWS
Lehrveranstaltung 5a	WP	VL	Ref./Kl.	3	2
Lehrveranstaltung 5.b	WP	VL	Ref./Kl.	3	2
Lehrveranstaltung 5.c	WP	VL	Ref./Kl.	3	2
Lehrveranstaltung 5.d	WP	VL	Ref./Kl.	3	2
Lehrveranstaltung 5.e	WP	VL	Ref./Kl.	3	2
Lehrveranstaltung 5.f	WP	VL	Ref./Kl.	3	2

Hier können wahlweise Veranstaltungen aus Anlage C der Magister-Rahmenordnung oder andere an der Universität Konstanz angebotene Lehrveranstaltungen besucht werden. Auch Kombinationen beider Varianten sind möglich. Der/die Studierende muss sich seine/ihre Zusammenstellung vorab vom StPA genehmigen lassen. Veranstaltungen aus dem BA-Studium oder aus den Modulen 2 und 3 können hier nicht angerechnet werden.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Ein Teil der von der Fachgruppe Geschichte angebotenen Lehrveranstaltungen wird in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Prüfungssprache ist in der Regel die deutsche Sprache. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung aller Betroffenen von dieser Regel abgewichen werden.

§ 4 Magister-/Master-Prüfung

- (1) Im Kernfach sind in den Modulen 1 bis 3 (Lehrveranstaltungen 1.a bis 3.c) die jeweils spezifizierten studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Aus den ungerundeten Noten dieser Prüfungsleistungen wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei werden die vier Hauptseminare 1.a bis 1.d jeweils mit 2.5 % pro SWS gewichtet, die Lehrveranstaltungen der Module 2 und 3 mit jeweils 1% pro SWS.
- (3) Für die Veranstaltungen des Moduls 4 werden keine Noten erteilt.
- (4) Aus den Noten der im Modul 5 absolvierten Lehrveranstaltungen wird das arithmetische Mittel gebildet und gemäß § 8 der Rahmenordnung gerundet. Diese Note wird separat als Nebenfachnote auf dem Zeugnis vermerkt.
- (5) Die Abschlussprüfung umfasst die Magister-/Master-Arbeit, die Abschlussklausur und die mündliche Abschlussprüfung. Für die bestandene Magister-/Master-Arbeit werden 30 credits, für die bestandene Abschlussklausur 5 credits und für die bestandene mündliche Abschlussprüfung 10 credits vergeben.

- 4 -

- (6) Die Abschlussklausur dauert vier Stunden. In ihr muss der Kandidat eine von drei Aufgaben bearbeiten. Diese Aufgaben werden vom Prüfer aus einem größeren Themenfeld gestellt, das der Kandidat vorher mit dem Prüfer vereinbart hat. Dieser Themenkreis wird bei der Anmeldung zur Prüfung vom Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Mindestens eine der drei Aufgaben muss ein Sachthema, mindestens eine Aufgabe muss eine Quellen-Interpretation sein.
- (7) Die mündliche Abschlussprüfung dauert eine Stunde. Sie erstreckt sich auf vier Spezialgebiete, die aus mindestens dreien der vier Großbereiche Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, neuere Geschichte (bis ins späte 19. Jh.) und Neueste Geschichte/Zeitgeschichte entnommen sein müssen. Sie dürfen sich nicht mit dem Themenfeld überschneiden oder berühren, aus dem die Abschlussklausur gestellt wurde. Die vier Spezialgebiete werden vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung zwischen Kandidaten und Prüfern vereinbart und bei der Anmeldung durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (8) In die Gesamtnote geht das gemäß Abs.2 gebildete Mittel der studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit 38 % ein, die Note der Magisterarbeit mit 35 %, die Note der Abschlussklausur mit 12 %, die der mündlichen Abschlussprüfung mit 15 %.

Anmerkung:

Diese Ordnung (*Anlage B*) wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 22/2003 vom 15. September 2003 veröffentlicht.

Die Änderung vom 9. März 2005 wurden in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 10/2005 veröffentlicht.